PAUL VAHLE GMBH & CO. KG

ALLGEMEINE ANLIEFERBEDINGUNGEN

VERSION 1.2, GÜLTIG AB
01.10.2026

INHALT

Inhalt 2
Abbildungsverzeichnis 3
Tabellenverzeichnis 3
1. Allgemeine Richtlinien 4
1.1. Ziele und Zweck 4
1.2. Geltungsbereich 4
1.3. Nachhaltigkeit 4
2. Verpackung 5
2.1 Verpackungsanforderungen 5
2.1.1 Maximalmaße und -gewicht bei Anlieferung 5
2.1.2 Anliefermenge 6
2.1.3 Anlieferzustand 6
2.1.4 ESD- Schutz 6
2.2 Aufbau und Ladungssicherung einer Ladeeinheit 6
2.2.1 Aufbau Ladeeinheit 7
2.2.2 Ladungssicherung 7
2.2.3 Mischpaletten 8
2.3 Erlaubte Ladehilfsmittel 9
2.3.1 VAHLE- AKL- Boxen 10
2.3.2 Tauschfähigkeit Europaletten 10
2.3.3 Spezialladungsträger 11
2.4 Kennzeichnung 11
2.4.1 Versandetikett/ Packstücketikett 11
2.4.2 Artikelkennzeichnung 12
2.4.3 Handhabungshinweise 12
2.4.4 Gefahrenstoffe 13
2.5 PPWR-Compliance, Nachweise und Änderungsmanagement 13
2.5.1 Grundsatz und Rollenverantwortung 13
2.5.2 Bereitzustellende Informationen und Nachweise 13
2.5.3 Aktualität, Aufbewahrung und Audit 14
2.5.4 Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung 14
2.5.5 Nichtkonformität und Abhilfemaßnahmen 14
2.5.6 Lieferkette und Unterlieferanten 14
3. Lieferung 14
3.1 Anlieferung und Adresse/ Anschriften, Ansprechpartner, Annahmezeiten 14
3.2 Dokumente 15
3.2.1 Lieferschein 15
3.2.2 Frachtbrief 15
3.2.3 Rechnung 16
3.2.4 Zollpapiere 16

3.3 Wareneingangsprüfung 16
4. Änderungen gegenüber der Vorversion 17
5. Anhang 18
Anhang 1: Schiefstellung und Durchbiegung 18
Anhang 2: Anlieferung und Adresse 19
Anhang 3: Beispiel Lieferschein 20

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Anlieferzustand Verpackung 6
Abbildung 2: Stapelfähigkeit Verpackungen 7
Abbildung 3: Ladungssicherung 7
Abbildung 4: Transportsicherung 8
Abbildung 5: Mischpaletten 8
Abbildung 6: Nicht Tauschfähige Europaletten 10
Abbildung 7: Beschriftung Kartonage 11
Abbildung 8: Artikelkennzeichnung 12
Abbildung 9: Unzulässige Schief- und Schrägstellung einer Ladeeinheit (Negativbeispiel) 18
Abbildung 10: Durchbiegung Großladungsträger 18

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Maximalmaße und -gewicht 6
Tabelle 2: (Nicht-) Zugelassenes Material 9
Tabelle 3: Maße AKL- Boxen 10
Tabelle 4: Maximalbehälter pro Palette 10
Tabelle 5: Handhabungshinweise 13
Tabelle 6: Anlieferung und Adresse 19

1. ALLGEMEINE RICHTLINIEN

1.1. Ziele und Zweck

Die Allgemeinen Lieferbindungen (im folgenden *Lieferbedingungen*) informieren über die aktuell geltenden Anforderungen von VAHLE im unter 1.2 genannten Geltungsbereich. Ziel ist es ein standardisiertes Verpackungs- und Dokumentensystem zu etablieren, das einen reibungslosen und qualitätssicheren Materialfluss innerhalb und außerhalb des Unternehmens gewährleistet. Die Vorschriften sollen über den Einsatz der gültigen Versandbedingungen informieren und den ausführenden Personen, beteiligten Stellen und Lieferanten innerhalb der Supply Chain aufzeigen, wie die Materialien beschädigungsfrei und optimal zu versenden sind.

1.2. Geltungsbereich

Die Lieferbedingungen haben Gültigkeit für die gesamte VAHLE Group an den verschiedenen Standorten weltweit, d.h. die Paul Vahle GmbH & Co. KG und die mit ihr verbundenen Unternehmen i.S.d § 15 AktG (im Folgenden *VAHLE*). Abweichungen von diesen Versandvorschriften sind schriftlich mit VAHLE zu vereinbaren. Bei Nichteinhaltung der Vorschriften ist VAHLE berechtigt, die Ware zurückzusenden oder den entstandenen Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

Die Lieferung muss gemäß den vereinbarten Lieferbedingungen (Incoterms) erfolgen. Alle international und national geltenden Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Richtlinien im Transportwesen, sowie die daraus resultierenden Pflichten, müssen vom Lieferanten als Versender und den eingesetzten Dienstleistern stets beachtet und erfüllt werden. Dies gilt besonders für die Transportsicherheit und die Lieferung von Gefahrgutsendungen.

Die Lieferbedingungen sind für alle Lieferanten, die an einen Unternehmensbereich von VAHLE liefern, verbindlich und gelten vorrangig gegenüber den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von VAHLE, hinterlegt auf der VAHLE-Website www.vahle.com unter https://www.vahle.com/agb, wie insbes. die Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Anderslautende Lieferbedingungen werden von VAHLE nicht akzeptiert und vorsorglich deren Geltung widersprochen. Schriftlich vereinbarte Sonderregelungen zwischen VAHLE und dem Lieferanten haben stets Vorrang vor den in dieser Anliefervorschrift enthaltenen Bestimmungen. Die Einhaltung der Lieferbedingungen wird im Wareneingang dokumentiert.

Materialspezifische Besonderheiten werden separat erläutert.

Falls eine Bestimmung dieses Dokuments aufgrund von Gesetzesänderungen ungültig oder nicht durchsetzbar wird, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Nur die betroffene Passage wird entsprechend durch eine rechtlich gültige Regelung im gleichen Sinne ersetzt, ohne dass die Wirksamkeit des gesamten Dokuments beeinträchtigt wird.

Bei Rückfragen zu den Inhalten dieses Dokuments oder zu logistischen Fragestellungen wenden Sie sich bitte immer an den Besteller bei VAHLE.

Die deutsche Textfassung ist vorrangig gültig. Die englische Übersetzung dient zur Information.

1.3. Nachhaltigkeit

Zusätzlich spielt der Umweltschutz eine immer größere Rolle in der modernen Logistik. Durch die Implementierung einer Anliefervorschrift lässt sich der ökologische Fußabdruck reduzieren, sowie Kosten einsparen und Effizienz steigern. Unser Ziel ist es vorhandene Materialien oder Produkte so zu verwenden, wie sie sind, um Abfälle zu reduzieren (Wiederverwendung). Entstehen doch Abfälle, legen wir Wert darauf, dass diese wieder in Rohstoffe umgewandelt werden können (Recycling). Allgemein gilt: So wenig wie möglich, so viel wie nötig.

2. VERPACKUNG

2.1 Verpackungsanforderungen

Folgende Grundregeln gelten für alle Teile der Verpackung:

- Die Umverpackung ist so zu wählen, dass eine größtmögliche Ausnutzung vom Volumen gewährleistet ist. Dabei darf die Verpackung nicht aufwändiger und größer sein, als sie zum Schutz der Ware erforderlich ist.
- Der Füllgrad innerhalb der Umverpackung muss so gewählt werden, dass sich das Material beim Transport nicht bewegen kann.
- Unterschiedlich schwere Artikel sind so zu verpacken, dass eine gleichmäßige Verteilung der Gewichte gewährleistet ist.
- Die Materialien müssen vor mechanischen und umwelttechnischen Einflüssen (Korrosion) geschützt werden.
- Besondere Verpackungsanforderungen für das Material, wie z.B. ESD-Schutz, sind einzuhalten.
- Die Artikel innerhalb der Verpackung sind so zu schützen, sodass bei Kontakt keine Beschädigungen entstehen.
- Das Material muss frei von jeglichen Verunreinigungen sein.
- Sichere und einfache Handhabung während der einzelnen Warenbewegungen müssen gewährleistet sein.
- Die Menge der Verpackungshilfsmittel ist so zu wählen, dass ein ausreichender Transportschutz, bei gleichzeitig minimalem Hilfsmittelvolumen gewährleistet ist.
- Verpackungshilfsmittel dürfen keine Spuren oder Beschädigungen am Material hinterlassen (Klebereste, Abdrücke etc.)
- Verpackungseinheiten die auf Ladungsträgern wie Europaletten oder OSB-Paletten verpackt werden, sind gegen Verrutschen zu sichern.
- Auftragspositionen sind sortenrein zu verpacken und mit einem Materialetikett zu versehen.
- Auf der Verpackung dürfen keine fremden Markierungen wie alte Lieferdokumente, Barcodes, Logos oder Ähnliches vorhanden sein
- Beschädigte Ladungsträger dürfen nicht verwendet werden!

2.1.1 Maximalmaße und -gewicht bei Anlieferung

Die Maximalmaße und -gewichte dürfen unter keinen Umständen überschritten werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den in der Bestellung angegebenen Ansprechpartner. Individuelle Vereinbarungen zwischen VAHLE und dem Lieferanten sind schriftlich festzuhalten und nur nach beidseitiger Unterschrift gültig.

	Maximalmaße (l x b x h)	Maximalgewicht
Europalette (mit Aufsatzrahmen)	120 cm x 80 cm x 110 cm	1000 kg
Langgut Stahl	-	1500 kg
AKL-Box groß	60 cm x 40 cm x 22 cm	25 kg
AKL-Box klein	30 cm x 40 cm x 22 cm	
Karton groß	56 cm x 26 cm x 19,5 cm	25 kg
Karton klein	26 cm x 26 cm x 19,5 cm	25 kg
Langgut Ladungsträger	614 cm x 79 cm x 93 cm	2000 kg

	Maximalmaße (l x b x h)	Maximalgewicht
Kabeltrommel	200 cm x 200cm x 100 cm	2000 kg
Transportgestelle klein	610 cm x 68 cm x 40 cm	3000 kg
groß	610 cm x 68 cm x 105 cm	
Holzkisten	715 cm x 120 cm x 110 cm	1000 kg
Kupfergestell groß	640 cm x 38 cm x 38 cm	1500 kg
Kupfergestell klein	420 cm x 38 cm x 38 cm	

Tabelle 1: Maximalmaße und -gewicht

2.1.2 Anliefermenge

Grundsätzlich muss die bestellte Menge zum angegebenen Liefertermin angeliefert werden. In Ausnahmefällen kann die Lieferung bis zu 7 Kalendertagen zu früh erfolgen. Teillieferungen sind nur nach vorheriger Absprache zulässig und müssen deutlich mit 'Teillieferung', auf dem Lieferschein, gekennzeichnet werden. Die Liefertermine sind ausschließlich als im angegebenen Wareneingang ankommend zu verstehen.

2.1.3 Anlieferzustand

Artikel, einschließlich Verpackung, werden nur in einwandfreiem Zustand angenommen. Bei Beschädigungen wird die Annahme verweigert. Dies gilt für alle Kartons, Transporthilfen usw.

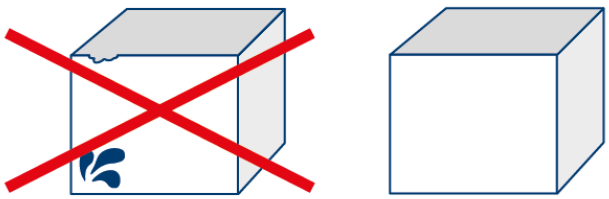

Abbildung 1: Anlieferzustand Verpackung

2.1.4 ESD- Schutz

Für Materialien mit ESD-relevanten Eigenschaften sind besondere Verpackungs- und Schutzmaßnahmen einzuhalten. Die Anlieferung hat ausschließlich in geeigneten ESD-Verpackungen zu erfolgen, z. B. in abschirmenden Beuteln (Shielding Bags), leitfähigen Behältern oder in Kartonagen, die mit ESD-geeignetem Klebeband verschlossen sind. Shielding Bags sind nicht erforderlich, wenn das Material in ESD-AKLs angeliefert wird (siehe Kapitel 2.3.1).

ESD-verpackte Materialien sind deutlich als solche zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss sowohl auf dem Material bzw. der Umverpackung als auch auf dem Lieferschein erfolgen, um eine sachgerechte Handhabung sicherzustellen.

Während des gesamten Transports sowie bei der Anlieferung sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, um Reibung, Bewegung und andere Einflüsse zu vermeiden, die eine statische Aufladung oder Entladung verursachen können.

2.2 Aufbau und Ladungssicherung einer Ladeeinheit

Eine Ladeeinheit ist eine logistische Einheit, die aus mehreren Produkten oder Verpackungseinheiten besteht und als eine Einheit transportiert wird. Diese Einheit kann aus verschiedenen Verpackungen wie Kisten, Paletten oder Gitterboxen bestehen.

Jede Ladeeinheit muss für die Einlagerung in ein automatisches Lager geeignet sein. Dazu gehört unter anderem die Sicherung der Ware gegen Herunterfallen, die Rollengangfähigkeit sowie die Einhaltung der zulässigen

Palettenmaße, der maximalen Ladehöhe und maximalen Durchbiegungen. Die genauen Maße für die Durchbiegung sind dem *Anhang 1: Schiefstellung und Durchbiegung* zu entnehmen. Überstände, Schräg- und Schiefstellung sind unzulässig.

2.2.1 Aufbau Ladeeinheit

Wenn eine Ladeeinheit aus mehreren Verpackungseinheiten besteht, müssen diese so verpackt werden, dass ein Verrutschen der Ware ausgeschlossen ist, um Beschädigungen am Produkt zu vermeiden. Mithilfe von geeignetem Material kann das Verrutschen verhindert werden, wobei die Verpackung nicht beschädigt werden darf. Wurden unterschiedliche Artikel bestellt, so sind diese sortenrein zu verpacken. Bei Mischsendungen *siehe Kapitel 2.2.6*.

2.2.2 Ladungssicherung

Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt Ware beschädigt werden darf oder Mitarbeitende gefährdet werden. Die Verpackung muss eine sichere und einfache Handhabung beim Entladen und Transport mit Flurförderzeugen gewährleisten. Falls Stretchfolie verwendet wird, ist das Gabelfreimaß für den Transport mit Staplergabeln freizuhalten.

Gewickelte oder eingeschrumpfte Ware ist so zu sichern, dass die Folie die Palette nicht einbezieht. Knoten oder Folien-Enden müssen eingewickelt werden oder eng anliegen. Offene Stellen in den Kartons sind auszupolstern, und das Gewicht ist gleichmäßig zu verteilen. Klebeband und andere Materialien müssen rückstandslos entfernt werden, wenn Teile aneinandergeklebt sind. Zwischen Ware, Deckel und Boden muss ein Schnittschutz (z.B. Pappe) angebracht werden, um Beschädigungen zu vermeiden. Handhabungshinweise sind gegebenenfalls anzubringen (siehe Kapitel 2.3.4). Ausbeulungen und Überstände sind zu vermeiden. Die Verpackung muss stapelfähig sein; andernfalls ist eine Kennzeichnung erforderlich. Bei Bedarf sind geeignete Deckel sind für die jeweiligen Kisten/Gestelle zu verwenden, die sicher und passgenau befestigt sind. Es ist sicherzustellen, dass sämtliche Komponenten unbeschädigt sind.

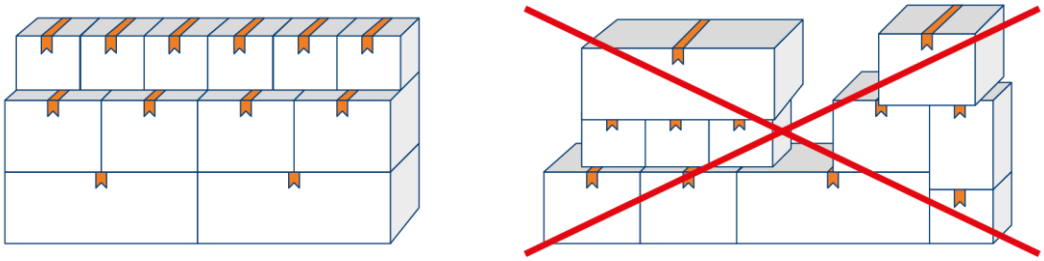

Abbildung 2: Stapelfähigkeit Verpackungen

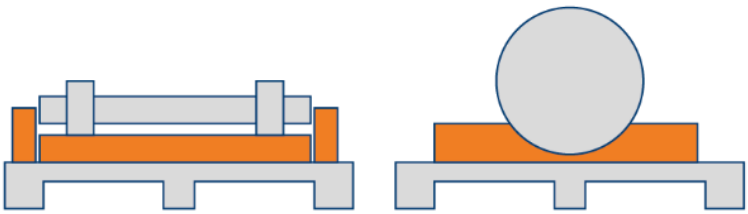

Abbildung 3: Ladungssicherung

Zusätzlich zur Ladungssicherung: Intakte und unbeschädigte Zurrgurte verwenden und regelmäßig prüfen, Antirutschmatten nutzen, Ladungssicherungsnetze einsetzen, Gewicht gleichmäßig verteilen, regelmäßige Kontrollen durchführen und Personal schulen.

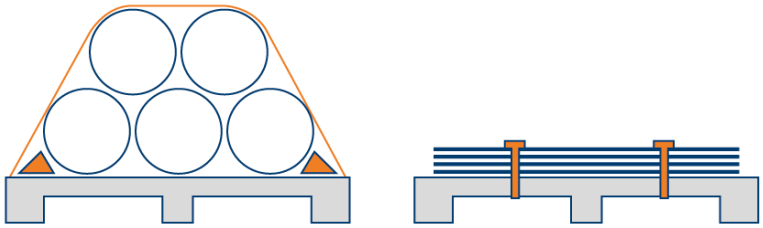

Abbildung 4: Transportsicherung

2.2.3 Mischpaletten

Mischpaletten sollten nach Möglichkeit vermieden werden, um eine effiziente und sichere Lagerung sowie den Transport der Materialien zu gewährleisten. Falls es jedoch unvermeidbar ist, Mischpaletten zu verwenden, sind folgende Maßnahmen zu beachten:

- Kennzeichnung: Die Palette muss deutlich als Mischpalette gekennzeichnet sein, um Missverständnisse zu vermeiden und die richtige Handhabung sicherzustellen.
- Materialliste: Eine vollständige Liste aller Materialien ist gut sichtbar auf dem Karton oder der Palette angebracht werden. Dies erleichtert die Identifikation und Handhabung der Palette.
- Sortierung: Die Materialien sind zweckgemäß auf der Palette oder im Karton sortiert. Dies erleichtert den Zugriff und die Entnahme der Materialien.
- Einzelbeschriftung: Jedes Material auf der Mischpalette ist weiterhin einzeln beschriftet, um Verwechslungen zu vermeiden und die Nachverfolgbarkeit zu gewährleisten.
- Gewichtsverteilung: Beim Beladen der Palette ist darauf zu achten, dass schwere Gegenstände unten und leichtere oben platziert werden. Dies verhindert ein Umkippen der Palette und sorgt für Stabilität.
- Schwerpunktkennzeichnung: Ist der Schwerpunkt der Palette durch die Beladung verlagert sein, muss dies deutlich gekennzeichnet werden, um die Sicherheit beim Transport und der Lagerung zu gewährleisten.
- Versandadresse: Es ist sicherzustellen, dass sich auf der Palette ausschließlich Material für eine Anlieferstelle befindet.

Durch die Beachtung dieser Richtlinien kann die Nutzung von Mischpaletten sicherer und effizienter gestaltet werden.

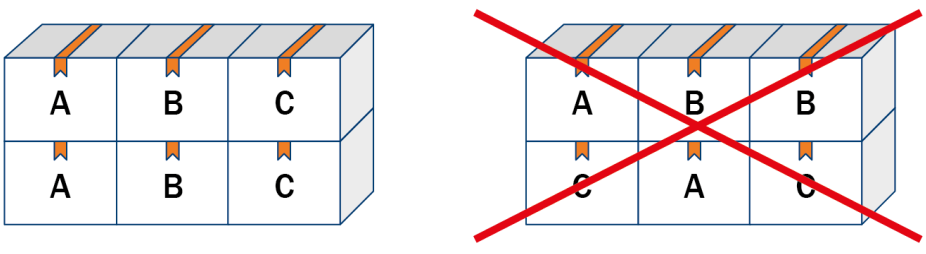

Abbildung 5: Mischpaletten

2.3 Erlaubte Ladehilfsmittel

Standardisierte und **intakte Ladungsträger**, sowie Ladehilfsmittel, gewährleisten ein sicheres Versenden der Ware. Dabei steht nicht nur die Vermeidung von Reklamationsschäden im Fokus, sondern es sollen auch Vorteile im Handling generiert werden. Wir behalten uns vor, nach einer unverzüglichen Wareneingangskontrolle defekte Ladungsträger nicht zu tauschen oder Transportschäden zu dokumentieren.

Es sind folgende Ladungsträger zulässig:

- AKL-Boxen
- Europaletten
- Europalette mit Gitteraufsatzrahmen
- Holzkisten
- Holzklötze
- Kabeltrommel
- Kartonage
- Kupfergestell
- Transportgestell

Anlieferung auf (halbe) Einwegpaletten ist nicht gewünscht und nur zulässig, wenn dies entsprechend vereinbart ist. Bei der Wahl der passenden Ladungsträger ist dringend die Maximalmaße und -gewichte zu beachten, siehe *Kapitel 2.1.1*.

Das Thema Nachhaltigkeit hat einen hohen Stellenwert und ist gerade in der Logistik in sehr vielen Prozessen präsent. Nachhaltige Füllstoffe bestehen dabei aus nachwachsenden und/oder recycelbaren Rohstoffen. Wir möchten unseren Teil dazu beitragen und den CO2-Fußabdruck so klein wie möglich halten. Lieferanten sind angehalten, nur **umweltfreundliche Füllstoffe** bei der Anlieferung von Materialien zu verwenden. Im Zweifelsfall kann die Warenannahme verweigert werden, wenn Füllmaterialien durch VAHLE nicht entsorgt werden können oder nicht entsorgt werden dürfen.

Verpackungen, Füllmaterial und ähnliches aus Kunststoff ist nur sparsam an Stellen einzusetzen, wo es keine umweltfreundlichen Alternativen gibt.

Materialien	Zugelassene Materialien	Nicht zugelassene Materialien
Kartonage Papier	Recyclingfähig	Wasserunlösliche Beschichtung oder Klebstoffen
Holz	IPPC-Standards (ISPM Vorschriften Nr. 15) Spanplatten OSB, Sperrholz	Schadstoffbelastetes Holz Imprägniertes, beschichtetes oder lackiertes Holz
Korrosionsschutzpapier	VCI Nachweislich mit Papier/Pappe verwertbar	Papier mit unverträglichen Beimengungen (z.B. Bitumen-, Öl-, Wachspapier)
Kunststoff	PE, PP PE, PP, PS-Schaumstoff PP Umreifung Metall- Kunststoff- Verbundfolien	Kunststoffgemische Gummiverbindung Unverträglich imprägnierte und VCI- Folien

Tabelle 2: (Nicht-) Zugelassenes Material

2.3.1 VAHLE- AKL- Boxen

Um unsere internen Prozesse zu optimieren und eine geringe Durchlaufzeit zu garantieren, besteht die Möglichkeit das wir unseren Lieferanten (blaue) AKL-Boxen zur Verfügung stellen, in denen die Ware angeliefert werden kann. Sollten Sie Interesse an einer Umstellung haben, treten Sie mit ihrem Ansprechpartner bei VAHLE in Kontakt. Die Boxen haben die Maße:

Schlüsselnummer	Länge	Breite	Höhe	Maximales Gewicht
AKL groß/ AKL ESD groß	Außenmaß: 60 cm Innenmaß: 56,5 cm	Außenmaß: 40 cm Innenmaß: 36,5 cm	Außenmaß: 22 cm Innenmaß: 20 cm	25 kg
AKL klein	Außenmaß: 40 cm Innenmaß: 36,5 cm	Außenmaß: 30 cm Innenmaß: 26,5 cm	Außenmaß: 22 cm Innenmaß: 20 cm	15 kg

Tabelle 3: Maße AKL- Boxen

Sollte das gelieferte Material in Kartonagen verpackt sein, dürfen die Maße der AKL- Boxen (Innenmaß) nicht überschritten werden.

Die Anlieferung erfolgt nur auf vorgesehene Transportpaletten oder Europaletten. Für unsere internen Prozesse setzen wir voraus, dass bei Anlieferung auf Europaletten festgelegte Maximalmaße nicht überschritten werden. Um diese Maße einzuhalten, muss die folgende Anzahl an Maximalbehältern pro Palette eingehalten werden.

Schlüsselnummer	Maximale Anzahl AKL groß	Maximale Anzahl AKL klein
Europalette	16 Stück	32 Stück

Tabelle 4: Maximalbehälter pro Palette

Die Boxen müssen für den Transport entweder mit Umreifungsband oder mit einem Transportdeckel auf der Palette gesichert werden. Eine Wicklung ist nicht erwünscht und nur zulässig, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Zusätzlich gelten die Regelungen zur Kennzeichnung gemäß 2.4.1.

2.3.2 Tauschfähigkeit Europaletten

Die Qualität der eingesetzten EURO-Paletten muss den Normen der EPAL entsprechen (www.epal-pallets.org). Verwendete EURO-Paletten müssen der DIN EN 1368-1 und der Güternorm UIC 435-2 entsprechen. Reparaturen von EURO-Paletten haben fachgerecht gemäß der Gütenorm UIC 435-4 zu erfolgen.

Europaletten müssen mindestens der Klasse „C“- tauschfähig entsprechen.[1] Nicht tauschbare Ladehilfsmittel werden separat erfasst und nicht zum Tausch berücksichtigt. Ein Anspruch auf Rückgabe defekter Hilfsmittel besteht nicht. Bei Anlieferung defekter Ladehilfsmittel werden diese durch uns entsorgt; ein Anspruch auf Kompensation besteht nicht. **Aus organisatorischen Gründen werden keine Paletten- Gutschriften erteilt** – es wird grundsätzlich bei Anlieferung getauscht.

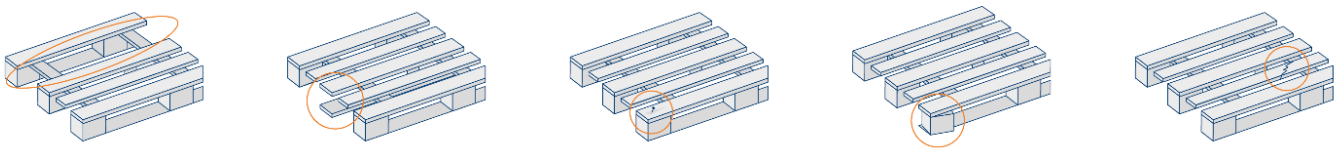

Abbildung 6: Nicht Tauschfähige Europaletten

[1] Siehe: EPAL_Quality_and_Exchange_DE.pdf

2.3.3 Spezialladungsträger

Spezialladungsträger dürfen verwendet werden, wenn die Nutzung von Standardladungsträgern nicht möglich ist. In diesem Fall muss dies mit dem Einkauf abgestimmt und schriftlich bestätigt werden. Vorrang haben dabei jedoch die Standardladungsträger.

2.4 Kennzeichnung

Durch eine **richtige und vollständige Kennzeichnung** von Verpackungen werden die Voraussetzungen geschaffen, um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Versandprozesse zu gewährleisten. Dadurch können falsche Handhabungen, Unfälle, Falschauslieferungen und Beschädigungen an der Ware vermieden werden.

Die Kennzeichnung muss klar, präzise und verständlich sein. Farblich sollte sie sich deutlich vom Packstück abheben, um eine bessere Lesbarkeit zu garantieren und aufwendige Suchzeiten zu reduzieren. Nicht ausreichende Markierungen können zu Haftungsausschlüssen führen und Zollstrafen mit sich ziehen.

2.4.1 Versandetikett/ Packstücketikett

Damit eine eindeutige Zuordnung stattfinden kann, müssen angelieferte Pakete, Kartons, AKL- Boxen etc. ordnungsgemäß markiert sein. Im Zweifelsfall wird ein entstandener Mehraufwand durch fehlende Kennzeichnung an den Lieferanten weiterbelastet.

Jedes Packstück, was in einer Umverpackung zusammengefasst wird, wird mit einem Etikett versehen, um es im nachgelagerten Prozess identifizieren zu können. Wenn mehre Packstücke auf einer Palette zusammengefasst werden, so ist die Palette an sich zusätzlich zu kennzeichnen.

Das Versandetikett muss mindestens an einer Stirnseite und der davon rechts liegenden Längsseite angebracht werden. Es muss an allen Versandeinheiten angebracht werden und dabei alle wichtigen Informationen enthalten, welche in der Norm EAN 128 enthalten sind. Dazu zählen zu den Pflichtfeldern:

- Vollständiger Name und vollständige Anschrift Ihres Unternehmens
- Vollständiger Name und vollständige Adresse des Empfangswerkes/Abladestelle
- VAHLE Bestellnummer (45...), diese auch als Barcode im Format: Code 128
- Ihre Lieferscheinnummer, diese auch als Barcode: Code 128
- Menge, Mengeneinheit gem. VAHLE Bestellung
- Packstück Nummerierung (Nr. 1/X)
- Bruttogewicht des Packstücks in kg

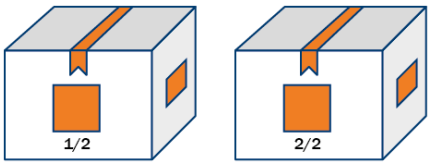

Abbildung 7: Beschriftung Kartonage

Wenn eine Anlieferung in AKL- Boxen erfolgt, müssen auch diese ordnungsgemäß markiert sein. Folgende Informationen müssen über die Kennzeichnung sichtbar sein:

- Materialnummer
- Bestellnummer
- Gesamtstückzahl
- Stückzahl pro Behälter

Es ist darauf zu achten, dass die Barcodes der Behälter in einem einwandfreien und sauberen Zustand sind. Beschädigungen oder grobe Verschmutzungen sind an VAHLE zu übermitteln.

Auf VAHLE AKL-Boxen dürfen sich keine fremden Barcodes oder zusätzlichen Etiketten befinden (z. B. Lieferanten-Barcodes für interne Bearbeitungsprozesse), da diese die automatische Identifikation und interne Logistikabläufe stören können. Gegebenenfalls angebrachte Fremdlabels sind vor der Anlieferung vollständig zu entfernen.

Bei Anlieferung von Material in Kartonagen innerhalb AKL-Boxen muss das Versand- bzw. Packstücklabel auf dem Karton bei Anlieferung eindeutig sichtbar sein, ohne dass der Behälter geöffnet oder umgestapelt werden muss, z.B. durch Anbringung auf der Oberseite der Kartonage.

2.4.2 Artikelkennzeichnung

Ausnahmslos alle gelieferten Artikel müssen zur Identifizierung ordnungsgemäß gekennzeichnet angeliefert werden. Falls aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Kennzeichnung eines einzelnen Teils, wie beispielsweise Schrauben, nicht sinnvoll ist, sind die erforderlichen Informationen auf einem geeigneten Verpackungsbehältnis anzubringen.

Bei der Beschriftung ist darauf zu achten, dass sie in schwarzer Schrift auf weißem Hintergrund erfolgt. Auch ist zu beachten, dass die Beschriftungen/ Etiketten sich ohne Hilfsmittel rückstandslos entfernen lassen müssen, um die Sauberkeit und Qualität der Teile nicht zu beeinflussen.

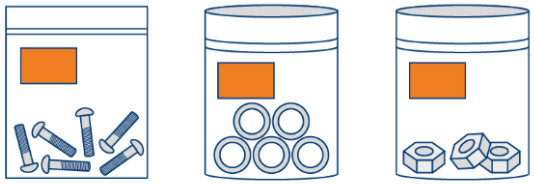

Abbildung 8: Artikelkennzeichnung

Zu den verpflichtenden Informationen gehören:

- Materialnummer
- Bestellnummer
- Bestellposition
- Stückzahl

2.4.3 Handhabungshinzeise

Die Handhabungshinweise von Verpackungen sind in ISO R/780 (International Organization for Standardization) und in DIN 55 402 (Deutsches Institut für Normung) international einheitlich festgelegt. Zusätzlich bieten die Symbole eine Hilfestellung bei Sprachproblemen, da sie sich stets selbst erklären.

Folgende Handhabungshinweise sind bei der VAHLE Group zulässig:

Bezeichnung	Symbol	Erklärung
Zerbrechliches Packgut Fragile, Handle with care		Das Symbol ist bei leicht zerbrechlichen Waren anzubringen. Gekennzeichnete Ware muss sorgfältig behandelt werden.
Oben This way up		Das Produkt muss grundsätzlich so transportiert, umgeschlagen oder gelagert werden, dass die Pfeile jederzeit nach oben zeigen.

Bezeichnung	Symbol	Erklärung
Vor Hitze/ Sonneneinstrahlung schützen Keep away from heat		Das Packstück muss vor zusätzlichen Wärmequellen geschützt werden, um Beschädigungen zu vermeiden.
Vor Nässe schützen Keep dry		Das Packstück müssen vor hoher Luftfeuchtigkeit und Regen geschützt werden.
Schwerpunkt Centre of gravity		Durch dieses Zeichen wird der eindeutige Schwerpunkt eines Packstückes definiert, wenn dieser nicht in der Mitte liegt.
Hier Anschlagen Sling here		Dieses Zeichen gibt einen Hinweis darauf, wo angeschlagen werden soll, um Beschädigungen der Ware zu vermeiden.

Tabelle 5: Handhabungshinweise

2.4.4 Gefahrenstoffe

Für Materialien, die als Gefahrstoffe oder Gefahrgüter eingestuft werden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Gefahrstoffrechts und des Gefahrgutrechts. Diese Vorschriften sind verbindlich einzuhalten. Die Kennzeichnung muss gemäß den Vorgaben des Gefahrstoffrechts erfolgen.

2.5 PPWR-Compliance, Nachweise und Änderungsmanagement

2.5.1 Grundsatz und Rollenverantwortung

Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche von ihm eingesetzten oder mitgelieferten Verpackungen und Verpackungsbestandteile die jeweils anwendbaren Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) sowie ergänzender nationaler Vorschriften erfüllen. Die konkrete Pflicht richtet sich nach Verpackungsstrom, Zielland und Rolle des Wirtschaftsakteurs. Eine Prüfung oder Freigabe durch VAHLE verlagert die gesetzliche Verantwortung des Lieferanten nicht.

2.5.2 Bereitzustellende Informationen und Nachweise

Auf Verlangen, bei erstmaliger Belieferung und bei jeder relevanten Änderung stellt der Lieferant mindestens bereit: eindeutige Identifikation der Verpackung; Material- und Schichtaufbau einschließlich Beschichtungen, Druckfarben, Klebstoffen und Etiketten; Einzel- und Gesamtgewicht; Angaben zu Stoffbeschränkungen und besorgniserregenden Stoffen; Rezyklatanteil, soweit einschlägig; Bewertung der Recyclingfähigkeit und Trennbarkeit; bestimmungsgemäßen Entsorgungsweg; technische Dokumentation; sowie Konformitätserklärung oder gleichwertige Nachweise, soweit gesetzlich erforderlich. Die Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen und der konkreten Verpackung eindeutig zuzuordnen.

2.5.3 Aktualität, Aufbewahrung und Audit

Der Lieferant hält die Nachweise während der laufenden Geschäftsbeziehung aktuell und bestätigt deren Aktualität auf Anforderung, regelmäßig risikobasiert und grundsätzlich spätestens alle zwei Jahre. Gesetzliche längere Aufbewahrungs- oder Aktualisierungspflichten bleiben unberührt. VAHLE ist berechtigt, die Plausibilität der Angaben zu prüfen und angemessene ergänzende Nachweise oder Auskünfte zu verlangen. Bei begründetem Verdacht auf Nichtkonformität ist VAHLE berechtigt, eine risikobasierte Prüfung durch eigene Fachstellen oder zur Vertraulichkeit verpflichtete Dritte zu veranlassen.

2.5.4 Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung

Jeder Verpackungstyp muss anhand einer Typen-, Chargen-, Artikel-, Materialnummer oder eines anderen geeigneten Merkmals eindeutig identifizierbar und der technischen Dokumentation zuordenbar sein. Gesetzlich erforderliche Hersteller- oder Erzeugerangaben sowie Kontaktinformationen sind auf der Verpackung, einem Kennzeichnungsträger oder in einer rechtlich zulässigen Begleit- oder digitalen Dokumentation anzubringen. Weitergehende PPWR-Kennzeichnungspflichten sind ab ihrem jeweiligen Anwendungszeitpunkt zu erfüllen.

2.5.5 Nichtkonformität und Abhilfemaßnahmen

Erkennt der Lieferant eine tatsächliche oder mögliche Nichtkonformität, informiert er VAHLE unverzüglich schriftlich, benennt betroffene Verpackungen, Lieferungen und Zeiträume, bewertet das Risiko und schlägt geeignete Abhilfemaßnahmen vor. Ohne vorherige Abstimmung dürfen betroffene Verpackungen nicht weiter für VAHLE eingesetzt werden. Gesetzliche Melde-, Rücknahme- oder Kooperationspflichten bleiben unberührt.

2.5.6 Lieferkette und Unterlieferanten

Der Lieferant stellt durch geeignete vertragliche und organisatorische Maßnahmen sicher, dass seine Unterlieferanten die für die jeweilige Verpackung erforderlichen Informationen und Nachweise rechtzeitig bereitstellen und Änderungen unverzüglich melden. Der Lieferant bleibt gegenüber VAHLE für die vollständige und richtige Erfüllung verantwortlich.

3. LIEFERUNG

Das Fahrzeug ist so durch den Fahrer vorzubereiten, dass eine schnelle und sichere Be- und Entladung jederzeit stattfinden kann. Um eine schnelle Entladung der Ware zu gewährleisten, muss diese frei zugänglich sein. Eine Bewegung von Fremdwaren durch einen VAHLE-Mitarbeiter ist unzulässig.

3.1 Anlieferung und Adresse/ Anschriften, Ansprechpartner, Annahmezeiten

Produkte sind stets an die auf der Bestellung angegebene Anlieferadresse zu liefern. Unsere Wareneingänge haben feste Öffnungszeiten, zu denen Waren angenommen werden.

Die Übersicht der Ansprechpartner, die Entladezeiten und die Anlieferadressen finden Sie im *Anhang 2: „Anschriften, Ansprechpartner, Annahmezeiten“*.

3.2 Dokumente

Jegliches Dokument muss entweder auf Deutsch oder Englisch verfasst sein. Bei Abweichungen ist zusätzliche eine Übersetzung beizufügen.

3.2.1 Lieferschein

Jeder Lieferung muss ein Lieferschein in doppelter Ausführung beiliegen, welche von den liefernden Unternehmen an der Anmeldung abgegeben werden müssen. Allgemein gilt, dass die Lieferscheine maschinenlesbar sind und folgende Angaben enthalten:

- Vollständiger Name und vollständige Anschrift Ihres Unternehmens
- Vollständiger Name und vollständige Anschrift des Empfangswerkes inkl. Abladestelle, wenn in unserer Bestellung genannt
- VAHLE Bestellnummer (45...). Diese zusätzlich als Barcode im Format: Code 128
- Ihre Lieferscheinnummer. Diese zusätzlich als **Barcode** im Format: Code 128
- Jede Position einzeln ausgewiesen, inkl. Bestellposition auf der Bestellung:
- VAHLE Ident.-Nr. fetter Schrift; VAHLE Artikelbezeichnung
    - Menge, Mengeneinheit und alle weiteren Angaben gem. VAHLE Bestellung
    - Netto-Gewicht (wenn möglich je Position)
    - Gesamt Brutto-Gewicht in kg
    - Anzahl der Packstücke insgesamt
    - Frachtführer
- Artikelbezeichnung
- Artikel Nr. des Lieferanten
- Ggf. Bezug zu Kontrakt / Abruf

Ein Beispiel, wie der Lieferschein aussehen könnte, befindet sich im Anhang unter *Anhang 3: Beispiel Lieferschein*.

3.2.2 Frachtbrief

Ein ordnungsgemäßer Frachtbrief, gemäß Handelsgesetzbuch §408 Frachtbrief Verordnungsermächtigung, ist je Werkslieferung der Warenannahme zu übergeben.

Folgende Pflichtfelder sind auf dem Frachtbrief anzugeben:

- Name und Anschrift des Absenders mit Lieferantennummer
- Name und Anschrift des Frachtführers
- Übergabe- bzw. Versandtag der Sendung
- VAHLE Empfangsadresse
- Bezeichnung der Art des Gutes und die Art der Verpackung, bei gefährlichen Gütern ihre nach den Gefahrgutvorschriften vorgesehene, sonst ihre allgemein anerkannte Bezeichnung
- Lieferscheinnummer bzw. Bestellnummer
- Anzahl Packstücke
- Gesamtgewicht der Sendung
- Weisungen für die Zoll- und sonstige amtliche Behandlung des Gutes

3.2.3 Rechnung

Rechnungen sind für jeden Auftrag bzw. jede Bestellung getrennt zu stellen und uns ausschließlich, wenn nicht zuvor ausdrücklich anders vereinbart, elektronisch per Mail an die dafür eingerichtete E-Mail-Adresse **vahle.invoices.germany@vahle.de** zu übermitteln. Ein Ausdruck ist der Bestellung nicht beizulegen. Weitere Informationen sind den Einkaufsbedingungen[2] zu entnehmen.

3.2.4 Zollpapiere

Alle Zolldokumente sind nach dem aktuell gültigen Recht auszustellen und dem Spediteur zu übergeben.

3.3 Wareneingangsprüfung

Wir bieten unseren internen und externen Kunden qualitativ hochwertige Ware an und prüfen deshalb alle Wareneingänge sorgfältig auf ihre grundsätzliche Beschaffenheit. Folgende Bereiche werden direkt bei Anlieferung durch unsere Mitarbeitenden geprüft:

- **Vollständigkeitsprüfung:**
  Die Liefermenge wird mit dem vorhandenen Lieferschein auf Vollständigkeit geprüft. Mögliche Fehlmengen oder Abweichungen werden auf diesem vermerkt und von uns dokumentiert.

- **Sichtprüfung:**
  Die Sichtprüfung umfasst keine detaillierte technische Überprüfung oder Funktionsprüfung der Ware. Weist der äußere Zustand der Verpackungseinheiten sofort optisch erkennbare Schäden (z.B. defekte Verpackung, Fußabdrücke auf der Verpackung usw.) auf, wird die Annahme der Ware im Zweifelsfall verweigert und der Schaden auf den Frachtbriefen vermerkt. Dabei ist der Schaden vom Fahrer durch eine Unterschrift zu bestätigen. Für eine lückenlose Dokumentation werden Fotos, ggf. Videos, von dem Schaden erstellt und in unseren Unterlagen abgelegt.

- **Verunreinigungsprüfung:**
  Die Waren müssen in einem sauberen Zustand angeliefert werden. Jegliche Art von Verschmutzungen ist unzulässig und kann dazu führen, dass eine Warenannahme verweigert wird. Die verunreinigte Ware wird zu Lasten des Lieferanten retourniert.

Bei Fehlmengen, Abweichungen oder Schäden wird VAHLE die Ware unter Vorbehalt annehmen und den Lieferanten diesbezüglich informieren.

Etwaige versteckte Mängel, die bei der Sichtprüfung nicht erkennbar sind, werden unverzüglich nach ihrer Entdeckung gemeldet.

[2] Siehe Internet https://www.vahle.com/agb

4. ÄNDERUNGEN GEGENÜBER DER VORVERSION

Version	Was hat sich geändert	Datum
0.1	Erste Ausgabe	April 2025
1.0	Überarbeitung Layout, Textanpassungen Kapitel 2.3,	August 2025
1.1	Überarbeitung Kapitel 2	Juni 2026
1.2	Juristische PPWR-Überarbeitung: Rechtsgrundlage, Minimierung, Recyclingfähigkeit, Stoff-/Materialdaten, Lieferantennachweise, Änderungsmanagement, Rückverfolgbarkeit und Nichtkonformität.	Oktober 2026

5. ANHANG

Anhang 1: Schiefstellung und Durchbiegung

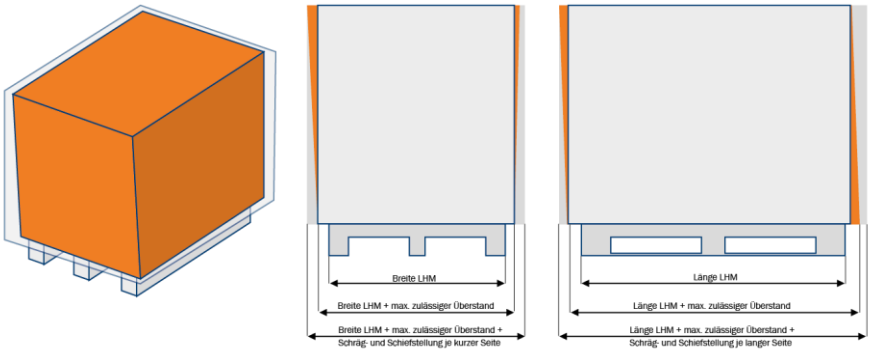

Abbildung 9: Unzulässige Schief- und Schrägstellung einer Ladeeinheit (Negativbeispiel)

Die **Durchbiegung** von Großladungsträgern (GLT) darf maximal 6 mm betragen und muss auch bei längerer Lagerdauer gewährleistet sein. Individuelle Abweichungen müssen abgestimmt und schriftlich genehmigt werden.

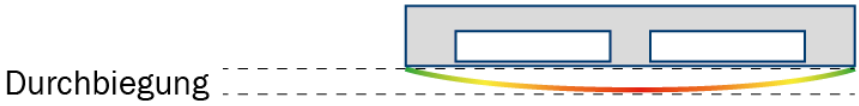

Abbildung 10: Durchbiegung Großladungsträger

Anhang 2: Anlieferung und Adresse

Bitte beachten Sie vor Anlieferung ihrer Ware die Angabe der Liefer- und Rechnungsanschrift in der dazugehörigen Bestellung, um falsche Anlieferungen zu vermeiden. Ware, die im falschen Werk angeliefert wird, können wir nicht entgegennehmen. Bei der Anlieferung von Langgut muss der LKW durch ein Tor mit einer Höhe von 3,80 m durchfahren können.

Nachfolgend können Sie die Adressen für unsere Werke in Kamen, Lünen und Dortmund-Brackel entnehmen. Anlieferungen außerhalb der angegebenen Annahmezeiten müssen vorab schriftlich oder telefonisch vereinbart werden.

Warenannahmezeiten:

Montag – Donnerstag	7:00 Uhr – 14:30 Uhr
Freitag	7:00 Uhr – 12:30 Uhr

Werk Kamen	
Paul VAHLE GmbH & Co. KG Westickerstr. 52 59174 Kamen Paul- VAHLE- Str. 59174 Kamen	
Werk Dortmund Brackel	
Paul VAHLE GmbH & Co. KG Unterer Grafweg 30 44309 Dortmund	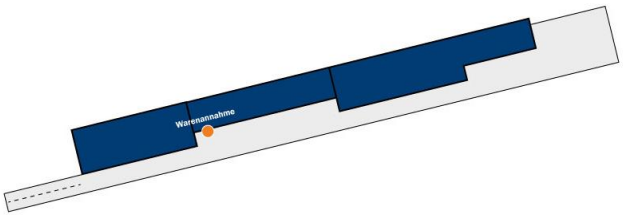
Werk Lünen	
Paul VAHLE GmbH & Co. KG Industriestr. 1 Halle 11 44534 Lünen	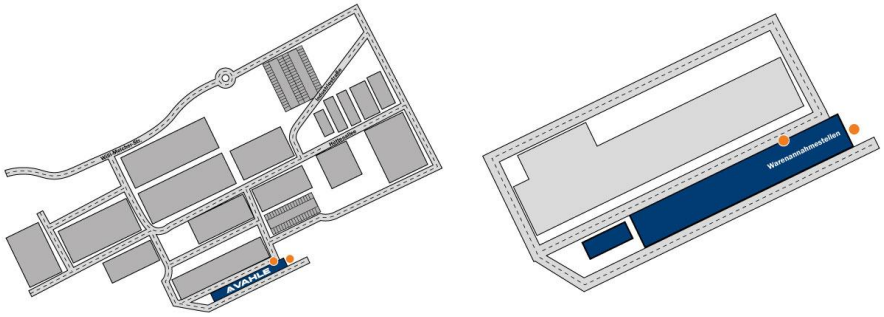

Tabelle 6: Anlieferung und Adresse

Anhang 3: Beispiel Lieferschein

VAHLE
STROMZUFÜHRUNGEN

Page 2/ 3
Delivery note: 80668607 / 29.06.2024

Identi-fication Position	Material Description Content	Quantity	Gross weight Net weight	Lengtl Widtl Heigh
000100	**0777038/01** U10/25C-3.091PH-B-HB-R984	**18,000 PC**		
	Order-Code: 542627 / 100 **With the following configuration**			
	Ident-no.	0167004/00		
	U10 or FABA?	U10		
	OC query PH, PE, PE-VP	Phase (PH)		
	conductor material?	copper		
	Version of isolation?	green		
	Type of section	Curve		
	Curve position	Horizontal inner curve		
	Curve radius	984,0 mm		
	curve angel	180,000 deg		
	Reference length	Contact surface		
	Version with straight ends	Curve without straight ends		
	End preparation left	Joint		
	End preparation right	Joint		
	Section length	3.091 mm		
000200	**0777038/01** U10/25C-3.091PE-A-HB-R984	**2,000 PC**		
	Order-Code: 542627 / 200 **With the following configuration**			
	Ident-no.	0167064/00		
	U10 or FABA?	U10		
	OC query PH, PE, PE-VP	PE		
	conductor material?	copper		
	Version of isolation?	green + yellow		
	Type of section	Curve		
	Curve position	Horizontal inner curve		
	Curve radius	984,0 mm		
	curve angel	180,000 deg		
	Reference length	Contact surface		
	Version with straight ends	Curve without straight ends		
	End preparation left	Joint		
	End preparation right	Joint		
	Section length	3.091 mm		

No. of parcels 2 **total gross weight 122,801 K(**
total net weight 24,296 K(

Fon: +49 (0) 23 07 70 4-0
Fax: +49 (0) 23 07 70 4-444
Mail: info@vahle.de
Web: www.vahle.com
Adr.: Westicker Str. 52
D-59174 Kamen

Paul Vahle GmbH & Co KG
Pers. haft. Ges.: Paul Vahle Verwaltungs-GmbH
Sitz der Gesellschaft Kamen
Amtsgericht Hamm HRA 2586 / HRB 4495
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Achim Dries

Deutsche Bank AG EUR · BIC DEUTDEDE440 · IBAN DE34 4407 0050 0191 8051 00
Deutsche Bank AG USD · BIC DEUTDEDE440 · IBAN DE07 4407 0050 0191 8051 01
Commerzbank AG · BIC COBADEFF440 · IBAN DE41 4408 0050 0357 1324 00
UniCredit Bank AG · BIC HYVEDEMM808 · IBAN DE72 4402 0090 0022 0526 24
Sparkasse UnnaKamen · BIC WELADE1UNN · IBAN DE65 4435 0060 0000 0014 61

VAHLE
STROMZUFÜHRUNGEN

Page 3/ 3
Delivery note: 80668607 / 29.06.2024
Purchase Order No.: Order 1327.1/24

Overview of Handling-Units:

Level	Identification	Material	Description	Quantity
00	**1001100776**	**D109**	**Carton**	
	000300	0168048/00	SA-KUFU25/10/14HS1,0	2,000 PC
00	**1001105452**	**K366**	**Case**	
	000100	0777038/01	U10/25C-3.091PH-B-HB	18,000 PC
	000200	0777038/01	U10/25C-3.091PE-A-HB	2,000 PC

Fon: +49 (0) 23 07 70 4-0
Fax: +49 (0) 23 07 70 4-444
Mail: info@vahle.de
Web: www.vahle.com
Adr.: Westicker Str. 52
D-59174 Kamen

Paul Vahle GmbH & Co KG
Pers. haft. Ges.: Paul Vahle Verwaltungs-GmbH
Sitz der Gesellschaft Kamen
Amtsgericht Hamm HRA 2586 / HRB 4495
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Achim Dries

Deutsche Bank AG EUR · BIC DEUTDEDE440 · IBAN DE34 4407 0050 0191 8051 00
Deutsche Bank AG USD · BIC DEUTDEDE440 · IBAN DE07 4407 0050 0191 8051 01
Commerzbank AG · BIC COBADEFF440 · IBAN DE41 4408 0050 0357 1324 00
UniCredit Bank AG · BIC HYVEDEMM808 · IBAN DE72 4402 0090 0022 0526 24
Sparkasse UnnaKamen · BIC WELADE1UNN · IBAN DE65 4435 0060 0000 0014 61